

F. Verschiedenes.

I. Ladenschluss.

1. Acht-Uhr-Ladenschluss.

Nachdem in dem gemäss der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. Januar 1902 (R. G. Bl. S. 38) stattgehabten Verfahren eine Mehrheit von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber für die Einführung des **Acht-Uhr-Ladenschlusses** festgestellt worden ist, ordne ich auf Grund des § 139 f der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung der Gemeindebehörde für die Stadtgemeinde Wiesbaden hierdurch an, dass vom **1. März d. Js.** ab die offenen Verkaufsstellen während des ganzen Jahres an allen Wochentagen auch zwischen **acht** und neun Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Wiesbaden, den 6. Februar 1907.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung gez. von Gizycki.

2. Ausnahmen.

Die Tage, an welchen ein Ladenschluss bis 9 Uhr abends zu erfolgen hat und auf welche die Bestimmungen des § 139 c der Reichsgewerbeordnung keine Anwendung finden, sind folgende:

1. Die drei Samstage und ausserdem 5 Wochentage vor Weihnachten.
2. ein Wochentag vor Neujahr,
3. drei Wochentage vor Ostern, darunter der Gründonnerstag,
4. drei Wochentage vor Pfingsten.

Für die Zigarren-Spezialgeschäfte werden Ausnahmetage bis 10 abends nicht zugelassen.

Die Bekanntmachung vom 25. Februar d. J., betreffend vorläufige Festsetzung der Ausnahmetage — wird hiermit aufgehoben, ebenso verlieren die in der Bekanntmachung vom 28. September 1900 enthaltenen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Ausnahmetage und die Mindestruhezeit beziehen, hiermit ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, den 12. Juli 1907.

Der Polizei-Präsident: v. Schenck.

II. Dienstboten.

1. Aus der Gesindeordnung.

§ 2. Der Dienstvertrag, wodurch die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaft und des Gesindes bestimmt werden, besteht in freier Uebereinkunft, zur Leistung erlaubter häuslicher und wirtschaftlicher oder Gewerbe-Arbeiten von der einen, und zu einer bestimmten Belohnung solcher Dienste von der anderen Seite, auf einen bestimmten Zeitraum. Es bleibt sonach beiden Teilen freigestellt, die Bedingungen des abzuschliessenden Dienstvertrags nach Gutfinden unter sich zu verabreden, nach

welcher besonderen Uebereinkunft die Rechtsverhältnisse beider Teile zunächst zu beurteilen sind; in allen Fällen aber, wo solche besondere Bedingungen nicht verabredet worden sind, treten die Bestimmungen des Edikts vom 15. Mai 1819, die Dienstverhältnisse des Gesindes betr., soweit sie nicht durch die spätere Gesetzgebung eine Aenderung erfahren haben, über das gegenseitige Rechtsverhältnis ein. Dieselben sind bei der Kgl. Polizeidirektion einzusehen.

2. Krankenversicherung.

a. Dienstboten-Abonnement im Städtischen Krankenhaus.

§ 1. Das Abonnement hat zum Zweck, der Dienstherrschaft die Krankenpflege der Dienstboten in der Art zu erleichtern, dass dieselben in Krankheitsfällen in das hiesige städtische Krankenhaus aufgenommen werden, um daselbst die sonst der Dienstherrschaft gesetzlich obliegende, sechswöchentliche, unentgeltliche vollständige Krankenpflege, einschliesslich der ärztlichen und chirurgischen Behandlung und Verabreichung der erforderlichen Arzneimittel zu erhalten.

§ 2. Der hierzu erforderliche Fonds wird dadurch gebildet, dass jeder Dienstherr, welcher dem Abonnement beitreten will, für jeden Dienstboten auf welchen sich der Beitrag erstrecken soll, **jährlich 10 Mark** pränumerando an die Krankenhauskasse entrichtet.

§ 3. Die Anspruchnahme der Verpflegung im Krankenhaus beschränkt sich für jede Dienstherrschaft nur auf 42 Tage im Jahre. Wenn daher ein Dienstbote auf das Abonnement hin eine Zeit lang verpflegt worden ist, so kann der Dienstherr bei weiteren Krankheitsfällen dieses oder eines an dessen Stellen neu eintretenden Dienstboten im Laufe desselben Jahres nur noch freie Aufnahme für die Zeit verlangen, welche von den 42 Tagen übrig ist.

§ 5. Für den Transport wegunfertiger Kranke nach dem Krankenhaus eventl. nach dem Eichberg oder einer sonstigen Anstalt, sowie für die Berdigungskosten haben die Abonnenten selbst Sorge zu tragen.

§ 6. Der Abonnent muss bei dem Eintritt in das Abonnement genau angeben, ob er für einen Knecht, eine Magd, einen Diener oder eine Haushälterin etc. abonniert, oder für wie viele mit Namen zu nennende Personen. Im Falle der Abonnent mehr Dienstboten hält, als wofür er abonnieren will.

§ 9. Der Eintritt in das Abonnement ist zu jeder Zeit zulässig; dasselbe endigt mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Bereits erkrankte Personen können nicht in das Abonnement eintreten. Das Abonnement findet nur auf Erkrankungen Anwendung, welche vom 15. Tage nach erfolgtem Eintritt vorkommen.

§ 10. Bei der Aufnahme in das Krankenhaus hat der betreffende Dienstbote **die letzte Quittung der Dienstherrschaft mitzubringen.**

Anmerkung. Zur ambulanten Behandlung der abonnierten Dienstboten findet eine Sprechstunde täglich von 12—1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage, im städtischen Krankenhause statt.

Freie Arzneimittel werden nicht gewährt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Herrschaft verpflichtet ist, den Namen der zu versichernden Person anzugeben, sobald **mehrere** Dienstboten beschäftigt werden und nur **ein** Abonnement für **einen** Dienstboten eingegangen werden soll. Auch ist bei jedem Personalwechsel der Name derjenigen Person anzugeben, die eventl. auf Grund des Abonnements verpflegt werden soll. Die Namens-An- und Ummeldung ist nicht notwendig, wenn nur **ein** Dienstbote beschäftigt wird. Stellt sich bei der Aufnahme eines erkrankten Dienstboten in das Krankenhaus heraus, dass **mehrere** Dienstboten bei derselben Herrschaft beschäftigt sind, während nur **eine** Person versichert und der Name derselben nicht angegeben ist, so kann die Verpflegung auf Grund des Abonnements nicht erfolgen oder es sind hierfür pro Kopf und Tag der Verpflegung 2,25 Mark zu zahlen.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1906.

Städtisches Krankenhaus.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeits-Einladungen etc.)
fertigen **Carl Schnegelberger & Cie.,** Marktstrasse 26

b. Dienstboten-Abonnement der Paulinenstiftung.

Die Aufnahmebedingungen etc. sind im Wesentlichen die gleichen wie im Städtischen Krankenhause (s. oben). **Abonnementsbetrag 10 Mark.**

Unentgeltliche ambulante Behandlung.

1. In der Sprechstunde im Paulinenstift (Wochentags 10—12 Uhr) durch den Anstaltsarzt.
2. Für Augenkranke; Dr. Mertens, Poliklinik, Helenenstr. 21 (Wochentags 9—10 Uhr).
3. Für Nasen- und Ohrenkranke: Dr. Pröbsting, Rösslerstrasse 3 (Wochentags 9 $\frac{1}{2}$ —10 Uhr).

III. Schornstein-Reinigung.

1. Tarif.

Auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 245) werden für die Schornsteinfeger des Polizeibezirks der Stadtgemeinde Wiesbaden in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde unter Aufhebung des § 16 und des zweiten Satzes des § 17 der vormals Herzogl. Nass. Landesregierung vom 8. November 1854 (Verordnungsblatt Seite 240) folgende Taxen festgesetzt, und zwar hat vom 1. April 1875 an der Kaminfeger an Gebühren zu beanspruchen:

1. Für das Reinigen eines einstöckigen weiten oder Steigschornsteins 10 Pfg.; für das Reinigen eines zweistöckigen Steigschornsteins 15 Pfg. und für jedes Stockwerk weitere 5 Pfg. mehr, wobei bemerkt wird, dass bei Küchenschornsteinen das Stockwerk, in welchem sich die Küche befindet, als besonderer Stock gerechnet wird, das Dachgeschoss aber nur dann, wenn von dem letzteren aus der Schornstein Benutzung findet;

2. für das Reinigen eines zu einer Dachwohnung gehörigen besonderen Steigschornsteins, welcher als einstöckig berechnet wird, ebenfalls 10 Pfg.;

3. wenn aber ein mehrstöckiger weiter Schornstein mehrere Einsteigeöffnungen hat, für jedes Einsteigen 10 Pfg.;

4. für das Reinigen eines engen sogenannten russischen Kamins vom Flugrusse mittelst Besen und Kugel, gleichviel wie hoch dasselbe ist und durch wieviel Stockwerke dasselbe geht, 15 Pfg.;

5. für das Ausbrennen eines russischen Kamins, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, mit Einschluss der unmittelbar darauf vorzunehmenden gewöhnlichen Reinigung, 50 Pfg.;

6. Für das Reinigen eines Bäckerschornsteins, und zwar eines einstöckigen 20 Pfg., eines zweistöckigen 30 Pfg., eines dreistöckigen 40 Pfg., eines vier- und mehrstöckigen 50 Pfg.;

7. die Vergütung für das Reinigen von Fabriksschornsteinen bleibt zunächst der Uebereinkunft der Beteiligten vorbehalten, wird eine solche nicht erreicht, so unterliegt sie der Feststellung der Königlichen Polizeidirektion. Sie soll nicht weniger als 1 Mk. 50 Pfg. und nicht mehr als 3 Mark betragen;

8. werden die Dienstleistungen des Kaminfegers ausser der regelmässigen Fegperiode oder abweichend von der angesagten Zeit in Anspruch genommen, so sind ausser den neben genannten Taxen noch 25 Pfg. Extragebühr zu entrichten.

Wiesbaden, den 1. April 1875.

Die Königliche Polizeidirektion.

Anm.: Das Reinigen der sogen. russ. Kamine hat alle 8 Wochen, dasjenige der Kamine von Zentralheizungen in kürzeren Zwischenräumen zu geschehen.

Die Bestimmung des § 19 der Instruktion für die Kaminfeger vom 8. Nov. 1854 wird hiermit aufgehoben. Die Gebühren für das Reinigen der Schornsteine im Stadtkreise Wiesbaden sind von jetzt ab von den Hauseigentümern und in deren Behinderung von den Hausverwaltern zu entrichten.

Wiesbaden, den 28. April 1894.

Königl. Polizei-Direktion.

68*

Drucksachen

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Adressbücher

welche bei **Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26,**
zur Einsichtnahme aufliegen.

Nachschlagegebühr pro Band 10 Pfg.

Aachen und Vororte.	Erlangen.	Krefeld	Ravensburg.
Abbauden (Insterburg)	Essen.	Kreuznach.	Regensburg.
Adressbuch d. Schweiz	Flensburg u. Vororte	Lahr i. B.	Reichenberg i. Böhm.
f. Industrie, Handel	Frankenthal, Pfalz.	Landsberg a. Warthe	Reichs-Adressbuch
u. Gewerbe.	Frankfurt a. M. und	Landshut.	Remscheid.
Altona.	Vororte	Lg. Schwalbach.	Rheine i. W.
Ansbach i. Bayern	Frankfurt a. d. Oder.	Lausanne	Rheing. Adressbuch
Apolda i. Th.	Freiburg i. Baden.	Lemberg.	Rheydt.
Arnheim (Holland).	Friedrichshafen.	Leipzig u. Vororte.	Riga.
Aschersleben.		Liegnitz.	Rosenheim i. B.
Assmannshausen.	Gablenz, Weisswass.	Limbach.	Rostock
Augsburg.	Geisenheim.	Lorch.	Rüdesheim a. Rh.
Bacharach.	Gelsenkirchen.	Ludwigshafen.	Salzburg.
Baden-Baden.	Giessen.	Lübeck	Schierstein.
Bamberg.	Gleiwitz.	Lüneburg u. Vororte.	Schlangenbad.
Barmen.	Glücksburg.	Luzern Stadt u. Canton	Schönau.
Basel.	Görlitz.	Mainz und Vororte	Schwerin.
Bayreuth.	Göttingen.	Mannheim u. Vororte.	Solingen.
Berlin und Vororte.	Goslar a. H.	Marburg, Lahn.	Spandau.
Beuthen.	Graefrath.	Metz.	Speier a. Rh.
Biebrich a. Rh.	Greifswald.	Mittelheim.	Staats- u. Kommunal-
Bielefeld.	Grossenhain.	Mülheim a. Rh.	Adressbuch d. Reg.-
Bingen a. Rh.	Gross-Lichterfelde.	München.	Bezirk Wiesbaden
Bingerbrück	Hagen i. W.	München-Gladbach.	St. Gallen.
Bochum i. W.	Halberstadt.	Münster i. W.	St. Goar.
Bonn a. Rh. u. Vororte	Halle a. S. u. Vororte.	Muskau (Weisswass.)	St. Goarshausen.
Boppard a. Rh.	Hallgarten	Nastätten.	Stargard.
Brandenburg	Hamburg Altona u. V.	Neudorf i. Rhg.	Stassfurt m. Leopoldshall.
Braubach a. Rh.	Hamm i. W.	Neustrelitz.	Stettin und Vororte.
Braunschweig.	Hanau.	Neuwied a. Rh.	Strassburg i. E.
Breslau u. Vororte.	Hannover.	Nieder-Ingelheim.	Stuttgart u. Vororte
Büdesheim.	Haspe i. Westf.	Niederwalluf a. Rh.	Teplitz und Vororte.
Camp.	Hattenheim.	Nürnberg.	Tettnang.
Cassel.	Heidelberg u. Vororte	Oberhausen.	Tilsit.
Caub.	Hildesheim	Ober-Ingelheim.	Trier a. M.
Celle.	Hochheim a. M.	Oberwalluf	Varel (Oldenburg).
Chemnitz i. S.	Höchsta. M. Stadt u. Kreis	Oberwesel.	Wald.
Coblenz u. Vororte.	Hof i. Bayern.	Oestrich.	Wangen (Allg.).
Cöpenik u. Umgebung.	Innsbruck.	Offenbach a. M.	Weiden i. Bay.
Crimitschau.	Insterburg mit Abbauden.	Ohligs.	Weingarten.
Danzig u. Vororte.	Jena	Oldenburg.	Weisswasser.
Darmstadt u. Vororte	Johannisberg a. Rh.	Osterspai.	Wiesbaden u. Umgeg.
Deutsches Reichs-	Kaiserslautern.	Paderborn	Winkel
Adressbuch.	Karlsruhe i. B. m. Durlach.	Paris.	Wismar.
Dresden.	Kattowitz.	Pforzheim i. B.	Witten.
Düren, Rheinland.	Kestert.	Pirmasens.	Worms.
Düsseldorf u. Vororte	Keula u. Krauschwitz	Plauen i. V.	Würzburg.
Duisburg	Kiedrich.	Potsdam.	Zabrze
Eisenach.	Köln a. Rh.	Rastatt.	Zittau.
Elberfeld.	Königsberg i. P.	Ratibor n. Altendorf,	Zoppot.
Eltville a. Rh.	Konstanz.	Ostroy u. Planitz.	Zwickau i. S.
Erbach a. Rh.	Kopenhagen.	Rauenthal	
Erfurt.			